Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

21.10.1969 - Nr. 81 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 81

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Oktober 1969

Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 14. Oktober 1969 zugestimmt, nachdem die einzelnen Fachdeputationen dem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teil des Gesetzentwurfs zugestimmt haben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage entsprechend zu beschließen.

Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1), zuletzt geändert durch § 3 der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 — 203-b-2), wird wie folgt geändert:

In § 7 Buchstabe l) wird für „Billigkeitsentscheidungen" „Entscheidungen" gesetzt.

Artikel 2

Die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 — 203-b-2) wird wie folgt geändert:

I. Anlage zu § 1 „B. Stichwortverzeichnis":

1. Die Zeile „Auslandsfleischbeschau . . . 564" wird gestrichen.
2. Es werden eingefügt
   - 2.1 vor der Zeile „Abschleppen von Fahrzeugen . . . 020.5" die Worte „Abdasselung . . . 562.6.6"
   - 2.2 hinter der Zeile „Beglaubigungen . . . 001" die Worte „Bergwesen . . . 07"
   - 2.3 hinter der Zeile „Dampfkesselanlagen . . . 319.4" die Worte „Deckerlaubnisse . . . 724.2"
   - 2.4 in die Zeile „Gebote und Verbote . . . 003.2" die Zahl „602.20"
   - 2.5 hinter der Zeile „Kleingartenrecht . . . 647" die Worte „Körungen . . . 724.1"
   - 2.6 unter dem Stichwort „Prüfungen"
     - a) hinter der Zeile „Laufbahn der allgemeinen Verwaltung . . . 018" die Worte „Jägerprüfung . . . 042.7",

b) hinter der Zeile „von Wägern . . . 303.2" die Worte „im Gewerbeaufsichtsdienst . . . 322"

2.7 hinter der Zeile „Teilungsvermessungen . . . 921" die Worte „Tierzucht . . . 724"

2.8 hinter den Zeilen „Überwachungsbedürftige Anlagen (§§ 24 ff. GewO) . . . 050.3" die Worte „Umlegungen . . . 649"

2.9 in die Zeile „Verbote; Gebote und . . . 003.2" die Zahl „602.20"

3. Es werden ersetzt

3.1 hinter dem Stichwort „Butter" die Zahlen „721.1, 721.2" durch „722.1, 722.2"

3.2 hinter dem Stichwort „Käse" die Zahlen „721.3, 721.4" durch „722.3, 722.4".

II. Anlage zu § 1 „C. Gebührenverzeichnis":

1. Die Position 001.1 erhält folgenden Wortlaut:
Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen ..... 3,— DM

2. Hinter der Position 003.3 erhält der Hinweis „Gebührenfrei ist" folgenden Wortlaut:
a) Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes
b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen

3. In der Position 020.3 erhält der erste Teil (bis Buchstabe – a)) folgenden Wortlaut:
Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:
1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist,
2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,
3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen tätig werden muß,
4. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind,
5. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt,
6. zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat,

4. In dem Hinweis „Gebührenfrei sind:" nach der Position 020.8 werden nach dem Wort „Gebühr" die Worte „in den Positionen 020.1 bis 020.8" eingefügt.

5. Die Position 021.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

021.1.1 Auskunft aus der Meldekartei einschließlich der Gewerbekartei
je Namen

– a) aus der laufenden Kartei ..... 1,— DM
– b) aus der abgelegten Kartei (Archiv) ..... 2,— DM
– c) nach besonderen Ermittlungen ..... 3,— DM

Anmerkung:
Kann die Auskunft über mehrere Personen aus einer Karteikarte erteilt werden, wird die Gebühr nur einmal erhoben

6. Hinter der Position 023.3 wird folgende Anmerkung eingefügt:
Anmerkung:
a) Bei gleichzeitiger Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines für eine Waffe und eines Waffenscheines ..... 12,— DM
b) bei gleichzeitiger Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines für mehrere Waffen und eines Waffenscheines ..... 22,— DM

7. Die Position 023.5 erhält folgenden Wortlaut:

023.5 Bescheinigung für Gewerbetreibende zum Nachweis ihrer Befreiung von der Waffenerwerbsschein- oder waffenrechtlichen Einfuhrerlaubnispflicht ..... 1,— DM

Gebührenfrei sind:
a) Bescheinigungen über das Recht zum Erwerb oder Führen von Schußwaffen im dienstlichen Auftrag durch öffentliche Bedienstete

b) Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches durch die Ortspolizeibehörde.

8. Die Position 033 erhält folgenden Wortlaut:

033		**Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung:**	
033.1		Aufbewahrung sichergestellter (beschlagnahmter) Lebensmittel oder Arzneimittel für jeden angefangenen Monat	1 v. H. des Wertes
033.2		Betriebsbesichtigungen in den Fällen des § 18 des Lebensmittelgesetzes und des § 52 des Arzneimittelgesetzes	
	-a)	bis zur Dauer einer Stunde	10,— DM
		für jede weitere angefangene halbe Stunde	5,— DM
	-b)	bei Hinzuziehung von ärztl., tierärztl., chem. oder pharm. Sachverständigen	22,— DM
		für jede weitere angefangene halbe Stunde	11,— DM
		Anmerkung: Sofern die Besichtigung an Sonn- oder Feiertagen, an Werktagen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden ab 13.00 Uhr stattfinden muß, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
033.3		Entnahme von Proben in den Fällen des § 18 des Lebensmittelgesetzes und des § 52 des Arzneimittelgesetzes	5,— DM bis 30,— DM

9. Hinter der Position 042.6 wird eingefügt:

042.7		Jägerprüfung	80,— DM

10. Die Position 043 erhält folgenden Wortlaut:

043		**Fischereiwesen**	
043.1		Jahresfischereischein	4,— DM
043.2		Monatsfischereischein	2,— DM
043.3	-a)	Beglaubigung einer Fischkarte (Berechtigungsschein)	1,50 DM
	-b)	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 20 Fischkarten mit vorbereitetem Beglaubigungsvermerk ermäßigt sich die Einzelgebühr auf	—,50 DM

11. Die Position 050.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

050.5.2		Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit	
		I. casinomäßig veranstaltetes Spiel	
	-a)	für einen Tag	5,— DM
	-b)	für einen Monat	30,— DM
	-c)	für ein Jahr	300,— DM
		II. in einem Schießstand veranstaltetes Spiel	
	-a)	für einen Tag	5,— DM
	-b)	für einen Monat	10,— DM
	-c)	für ein Jahr	30,— DM

12. Die Positionen 060.1 und 060.2 erhalten folgenden Wortlaut:

060.1		Erlaubnis für die Übernahme einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft	
	-a)	mit unbeschränktem Ausschank	50,— DM bis 3000,— DM
	-b)	mit Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier	40,— DM bis 2400,— DM
	-c)	mit alkoholfreiem Ausschank	35,— DM bis 1500,— DM
060.2		Erlaubnis für eine neu errichtete Gast- und Schankwirtschaft	
	-a)	mit unbeschränktem Ausschank	250,— DM bis 3000,— DM
	-b)	mit Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier	200,— DM bis 2400,— DM
	-c)	mit alkoholfreiem Ausschank	175,— DM bis 1500,— DM

13. Hinter der Position 062.2 wird eingefügt:

07		**Bergwesen**	
070		**Genehmigung**	
070.1		Übertragung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staat vorbehaltenen Mineralien und Genehmigung von Verträgen, durch die eine solche Übertragung erfolgt (§ 2 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 [GS S. 705])	250,— DM bis 1250,— DM
071		**Erlaubnis**	
071.1		Erlaubnis aufgrund bergrechtlicher Vorschriften einschließlich Abnahme	1/10 v. H. des Wertes der Anlage, höchstens 6000,— DM

072	**Betriebsplan**	
072.1	Prüfung des Betriebsplans durch die Bergbehörde einschließlich Abnahme	10,— DM bis 6000,— DM
072.2	Erstmalige Prüfung eines Betriebsplans für Anlagen	1/10 v. H. des Wertes der Anlage, höchstens 6000,— DM
073	**Schürfangelegenheiten**	
073.1	Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes dem Staat vorbehaltenen Mineralien (§ 3 des Allgemeinen Berggesetzes)	100,— DM bis 1000,— DM
073.2	Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 des Allgemeinen Berggesetzes)	50,— DM bis 500,— DM
073.3	Festsetzung von Entschädigungen und Kautionen (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 21 des Allgemeinen Berggesetzes)	1/10 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages, mindestens

14. Die Position 201 erhält folgenden Wortlaut:

201	**Lehramtsprüfungen**	50,— DM
201.1	Erste Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	50,— DM
201.2	Erste Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, wenn die Prüfung sich u. a. auf zwei Wahlfächer erstreckt	80,— DM
201.3	Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	80,— DM
201.4	Ergänzungsprüfung in einem zweiten Wahlfach für Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	80,— DM
201.5	Zweite Prüfung als technischer Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	60,— DM
201.6	Prüfung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Jugendleiter(in) im Schuldienst	40,— DM
201.7	Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen	80,— DM

15. In der Position 202.9 wird für den Zusatz „(HWF)" das Wort „(Wirtschaftsakademie)" gesetzt.

16. Die Position 202.15 erhält folgenden Wortlaut:

202.15	Prüfung als staatlich geprüfter Techniker	30,— DM

17. In der Position 203.10 –a) wird für das Wort „vollen" das Wort „allgemeinen" gesetzt.

18. Hinter der Position 203.11 –d) wird eingefügt:

– e)	Ergänzungsprüfung eines Absolventen eines Wirtschaftsgymnasiums zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife	30,— DM

19. In der Position 203.18 wird für den Zusatz „(HWF)" das Wort „(Wirtschaftsakademie)" gesetzt.

20. Hinter der Position 203.18 wird eingefügt:

203.19	Fremdenprüfung als staatlich geprüfter Techniker	50,— DM

21. Unter dem Hinweis hinter Position 204.5 „Gebührenfrei sind:" wird nach Buchstabe b) eingefügt:
    c) Prüfung als chemisch-technische(r) Assistent(in)
    d) Prüfung als biologisch-chemisch-technische(r) Assistent(in)
    e) Alle Ergänzungsprüfungen mit sachlichem Zusammenhang zu einer Abschlußprüfung, wenn die Ergänzungsprüfung bis zu zwei Jahren nach der Abschlußprüfung abgelegt wird

22. Die Position 319.2 erhält folgenden Wortlaut:

319.2	Druckgase	
319.2.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	50,— DM bis 1000,— DM
319.2.2	Änderung einer Erlaubnis	10,— DM bis 500,— DM
319.2.3	Bauartzulassung	50,— DM bis 1000,— DM
319.2.4	Ausnahmen von den Vorschriften über Druckgasbehälter und Füllanlagen ...	10,— DM bis 250,— DM

23. Die Position 319.4 erhält folgenden Wortlaut:

319.4	Dampfkesselanlagen, die der Dampfkesselverordnung vom 8. Februar 1965 (BGBl. I S. 1300) unterliegen	
319.4.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (schließt die Gebühr für eine eventuell erforderliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GewO) ein	½ v. H. der Errichtungskosten, mindestens 50,— DM höchstens 5000,— DM
319.4.2	Vorläufige Erlaubnis zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Dampfkesselanlage je Erlaubnis ⅓ der Gebühren nach 319.4.1, aufgerundet auf volle 5,— DM	
319.4.3	Ausnahmen von den Vorschriften über Dampfkesselanlagen	10,— DM bis 250,— DM
	Anmerkung: Diese Gebühr ist auch dann zusätzlich zur Erlaubnisgebühr zu erheben, wenn über Ausnahmen bereits im Erlaubnisbescheid entschieden worden ist.	
319.4.4	Bauartzulassung	50,— DM bis 1500,— DM
319.4.5	Bescheinigung über eine Baumusterprüfung	10,— DM bis 250,— DM
319.4.6	Änderung von Bauartzulassungen	10,— DM bis 500,— DM

24. Hinter der Position 321.2 wird eingefügt:

322	**Prüfungen im Gewerbeaufsichtsdienst**	
322.1	Prüfung für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst	30,— DM
322.2	Prüfung für den gehobenen Gewerbeaufsichtsdienst	30,— DM
322.3	Prüfung für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst	80,— DM

25. Die Positionen 500.6 und 500.7 erhalten folgenden Wortlaut:

500.6	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft einer Apotheke	10,— DM
500.7	Zulassung von Vertretungen nach der Apothekenbetriebsordnung	20,— DM

26. Hinter der Position 500.8 wird eingefügt:

500.9	Zulassung als Lehrapotheke	10,— DM

27. In der Position 501.0 werden die Worte „vom 16. Mai 1961, BGBl. I S. 533" gestrichen.

28. Hinter der Position 501.3 wird eingefügt:

501.4	Betriebsbesichtigungen in den Fällen des § 52 des Arzneimittelgesetzes	
	bis zur Dauer einer Stunde	16,— DM
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	6,— DM
	Anmerkung: Sofern die Besichtigung an Sonn- oder Feiertagen, an Werktagen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden ab 13.00 Uhr stattfinden muß, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
501.5	Entnahme von Proben in den Fällen des § 52 des Arzneimittelgesetzes	5,— DM bis 30,— DM

29. In der Position 502.2 werden hinter den Worten „medizinisch-technische(r) Assistent(in)," die Worte „pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in)," eingefügt.

30. In der Position 502.4 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

31. Die Positionen 503.3 bis 503.5 werden gestrichen.
Die Positionen 503.6 bis 503.9 werden Positionen 503.3 bis 503.6.

32. In der Position 504 werden die Worte „vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356)" gestrichen.

33. In der Position 505.7 werden die Worte „vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430)" gestrichen.

34. Hinter der Position 505.9 wird eingefügt:

505.10	Ermächtigung von Einrichtungen zur Ausbildung von Heilhilfsberufen	10,— DM
505.11	Ermächtigung von Einrichtungen und Personen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung	20,— DM bis 50,— DM

35. In der Anmerkung hinter Position 510.3 wird die Zahl „510" durch die Zahlen „510.0 und 510.1" ersetzt.

36. In den Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter Position 511.8 wird eingefügt:
f) Verrichtungen nach 510.0 für chronisch Kranke sowie für Behinderte im Sinne des BSHG

37. In der Position 520.3 werden die Worte „sowie Befreiung von Kleider-, Kopf- und Filzläusen" gestrichen.

38. In den Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter Position 524.0 wird als letzter Satz eingefügt:
Die Befreiung von Kleider-, Kopf- und Filzläusen in der Desinfektionsanstalt.

39. Die Positionen 543.00 bis 543.02 erhalten folgenden Wortlaut:

543.00	Tisch-, Verschnitt-, Stich-, Dessert- und Grundweine, Traubenmoste	120,— DM
543.01	Brennweine	150,— DM
543.02	wenn sich die Untersuchung auf Feststellung der Gleichartigkeit beschränkt ..	80,— DM

40. Die Positionen 549.04 und 549.05 erhalten folgenden Wortlaut:

549.04 Bei Beanstandungen der Proben nach 543.00 und 543.01 wird ein Aufschlag von 50 vom Hundert erhoben.

549.05 Bei Kleinsendungen bis zu 100 l werden bei 543.00 nur bis zu 20 vom Hundert des Gebührensatzes erhoben.

41. In der Position 550.16 werden hinter den Worten „Rh-Faktor D" nach Setzung eines Kommas die Worte „Untergruppen des Rh-Systems" eingefügt.

42. Die Position 551.33 wird gestrichen.

43. Hinter der Position 555.15 wird eingefügt:
Gebührenfrei sind:
a) Leistungen im Zusammenhang mit einer Annahme an Kindes Statt.
b) Leistungen im Zusammenhang mit Familienzusammenführung (Suchaktion des DRK).
c) Sterilitätsproben (Sporenpäckchen) zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit von Autoklaven, Sterilisatoren etc. für kommunale und nichtstädtische Krankenhäuser.

44. Hinter der Position 561.0.1 wird eingefügt:

561.0.2	Genehmigung zur Einfuhr von Futtermitteln ohne Erhitzungsnachweis, zur Nacherhitzung und dergleichen	10,— DM bis 100,— DM

45. In der Position 562.0.5 wird das Wort „Ausstellungen" durch „Ausstellung" ersetzt.

46. Hinter der Position 562.0.7 wird eingefügt:

562.0.8	Ausstellung von Attesten im Interzonenverkehr nach Berlin (West)	5,— DM

47. Hinter der Position 562.6.5 wird eingefügt:

562.6.6	Behandlung von Rindern gegen Larven der Dasselfliege durch ortspolizeilich bestellte Abdasseler	die Kosten für den erforderlichen Zeit- und Sachaufwand

48. Die Position 564 (564.0 bis 564.4) wird gestrichen.

49. Die Positionen 566.0 und 566.1 erhalten folgenden Wortlaut:

566.0	Schlachttier- und Fleischbeschau		
566.0.0	Rinder über 6 Wochen	je Tier	9,— DM
566.0.1	Rinder unter 6 Wochen	je Tier	5,— DM
566.0.2	Schweine	je Tier	4,30 DM
566.0.3	Schafe, Ziegen, Ferkel, Lämmer	je Tier	2,60 DM
566.0.4	Einhufer	je Tier	12,— DM
566.1	Trichinenschau		
566.1.0	bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind	je Tier	2,20 DM

50. Hinter der Position 566.2.2 wird eingefügt:

566.3	Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb	
566.3.0	von 31 bis 59 Tieren	70 v. H.
566.3.1	von 60 bis 119 Tieren	55 v. H.
566.3.2	von 120 und mehr Tieren	50 v. H.

der Gebührensätze nach 566.0 bzw. 566.1

51. Die Positionen 566.3 und 566.4 und die Anmerkung zu 566.3 und 566.4 erhalten unter Änderung der Positionsnummern folgenden Wortlaut:

566.4 Ergänzungsbeschau, wenn diese dadurch erforderlich wird,

566.4.0	daß das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder	
566.4.1	einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder	
566.4.2	nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttierbeschau angemeldet worden ist ..... je Tier	12,— DM
566.5	Bakteriologische Fleischuntersuchung, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß	
566.5.0 566.5.1 566.5.2	wie zu 566.4.0 bis 566.4.2 ..... je Tier	15,— DM

Anmerkung zu 566.4 und 566.5:
Diese Gebühren sind neben den Gebühren nach 566.0 bis 566.2 zu entrichten.

52. Die Positionsnummern 566.5 bis 566.13 werden Positionsnummern 566.6 bis 566.14.

53. Die Positionen 602.5 und 602.6 erhalten folgenden Wortlaut:

602.5	Erteilung von Befreiungen von zwingenden baurechtlichen Vorschriften	
602.5.1	Überschreitung vorderer Baugrenzen oder Vortreten vor die vordere Baulinie je qm in allen Geschossen	7,50 DM
602.5.2	Überschreitung hinterer Baugrenzen oder Vortreten vor die hintere Baulinie oder Überschreitung von Bebauungstiefen	
– a)	je qm in allen Geschossen	7,50 DM
– b)	bei Garagen und Gewächshäusern je qm	1,50 DM
602.5.3	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	7,50 DM
602.5.4	Bebauung des Bauwichs (soweit nicht ohne weiteres oder ausnahmsweise zulässig)	
– a)	je qm in allen Geschossen	7,50 DM
– b)	bei Garagen bis 6 m Länge	30,— DM
– c)	bei Garagen über 6 m Länge	45,— DM
– d)	bei Windwänden	30,— DM
602.5.5	Unterschreitung erforderlicher Frei- oder Hofflächen je qm in allen Geschossen	7,50 DM

Gebührenfrei sind:
Befreiungen nach 602.5.2, 602.5.4, 602.5.5 für eine Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände.

602.5.6	Unterschreitung vorgeschriebener Hofraumtiefen	
	bis zu 2 m	30,— DM
	für jede weiteren 50 cm	15,— DM
602.5.7	Bebauung öffentlichen Grundes	
– a)	je qm in allen Geschossen	7,50 DM
– b)	für Ausbauten an Obergeschossen bei Überschreitung der zulässigen Ausladung	
	a) bei Erkern je qm in allen Geschossen	7,50 DM
	b) bei Balkonen, Vordächern und dgl. je qm	4,50 DM

Gebührenfrei ist:
Zulassung von Schaufenstern und architektonischen Gliederungen (Risalite und dgl.) bis zu einer Ausladung von 20 cm und die Zulassung nach außen schlagender Fenster, Luken, Türen und dgl., die sich mindestens 2,75 m statt mindestens 3,00 m über dem Fußweg befinden (§ 29 der Bauordnung für die Stadt Bremen).

602.5.8	Bebauung von Außendeichsland unter Deichhöhe je Anlage	30,— DM

Gebührenfrei ist:
Zulassung von Gartenhäusern, Lauben und ähnlichen Anlagen auf Außendeichsland unter Deichhöhe.

602.5.9	Errichtung von Hintergebäuden	
– a)	bei fehlender Zufahrt	75,— DM
– b)	bei Unterschreitung der erforderlichen Zufahrtsbreite	30,— DM
– c)	bei Unterschreitung des erforderlichen Gebäudeabstandes vom Vorderhaus .	30,— DM
602.5.10	Unterschreitung der erforderlichen Zugangsbreite bei Hammerparzellen	75,— DM
602.5.11	Zulassung von Baulücken in der geschlossenen Bauweise	45,— DM
602.5.12	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen ... je m Länge (ohne Berücksichtigung der Geschoßzahl)	30,— DM
602.5.13	Unterschreitung des erforderlichen Abstandes baulicher Anlagen von Bundesfernstraßen	30,— DM

602.5.14	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse je qm in allen Geschossen	7,50 DM
602.5.15	Überschreitung der Grundflächenzahl je qm	15,— DM
602.5.16	Überschreitung der Geschoßflächenzahl je qm	7,50 DM
602.5.17	Überschreitung der Baumassenzahl je cbm	3,— DM
602.5.18	Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite für je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	3,— DM
602.5.19	Unterschreitung der vorgeschriebenen lichten Raumhöhe	
– a)	je Vollgeschoß	75,— DM
– b)	je Vollgeschoß bei Einfamilienhäusern	45,— DM
– c)	je Dachgeschoß	45,— DM
– d)	je Raum	30,— DM

Gebührenfrei ist:
Unterschreitung der durch § 124 Ziffer 6 der Bauordnung für die Stadt Bremen vorgeschriebenen lichten Raumhöhe bei Räumen von Wohnungen und bei Büroräumen bis 2,50 m in Vollgeschossen und bis 2,40 m in Dachgeschossen, Unterschreitung der durch § 26 Ziffer 8 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven vorgeschriebenen lichten Raumhöhe bei Büroräumen bis 2,75 m.

602.5.20	Einrichtung von Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoß, soweit diese nicht ohne weiteres oder ausnahmsweise zugelassen sind je qm (ohne Abstellraum)	1,50 DM
602.5.21	Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß bei unvorschriftsmäßiger Tiefenlage des Fußbodens oder der Fenstersturz-Höhe ..... je Raum	15,— DM
602.5.22	Befreiung von den Vorschriften für Treppen und Treppenhäuser je Geschoß	15,— DM
602.5.23	Zulassung notwendiger Fenster zu Nachbargrundstücken	75,— DM
602.5.24	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	4,50 DM
602.5.25	Befreiung von der zulässigen Art der Nutzung des Vorgartens (§ 34 a der Bauordnung für die Stadt Bremen) ..... je qm	1,50 DM
602.5.26	Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge unabhängig von der Zahl der Einstellplätze	30,— DM
602.5.27	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	20,— DM bis 3000,— DM

Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften.

Gebührenfrei sind:

1. Befreiung von der Forderung nach Schneefangvorrichtungen (§ 35 Abs. 3 der Bauordnung für die Stadt Bremen)
2. Erleichterungen von den Anforderungen an Umfassungswände (§ 44 der Bauordnung für die Stadt Bremen) bei der Genehmigung zugelassener Fertighäuser
3. Erleichterungen von den Anforderungen an Umfassungswände, Trennungswände und balkentragende Scheidewände (§ 45 der Bauordnung für die Stadt Bremen) nach DIN 1053
4. Erleichterungen bei Errichtung oder erheblicher Erneuerung von weichgedeckten Gebäuden oder Gebäuden in der Nähe von Weichdächern (§ 62 Abs. 4 und 5 der Bauordnung für die Stadt Bremen)
5. Erleichterungen für Abluftschächte bei innenliegenden Spülaborten (§ 129 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Bremen)
6. Unterschreitung der erforderlichen Zahl von Schornsteinen (§ 20 Ziffer 1 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
7. Unterschreitung des für Schornsteine vorgeschriebenen Innenquerschnitts von 18 x 18 cm (§ 20 Ziffer 11 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
8. Unterschreitung der vorgeschriebenen Abstände vom Sammel-, Jauche- und Schmutzwassergruben von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 22 Ziffer 16 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven).

Anmerkungen zu 602.5.1 bis 602.5.26:

Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	20,— DM
die Höchstgebühr beträgt je Befreiung	3000,— DM

Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften.

Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den baurechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.

602.6	Erteilung von Ausnahmen von nicht zwingenden baurechtlichen Vorschriften	
602.6.1	Überschreitung vorderer Baugrenzen durch Gebäudeteile oder Vortreten von Gebäudeteilen vor vordere Baulinien in geringfügigem Ausmaß je qm in allen Geschossen	7,50 DM
602.6.2	Überschreitung hinterer Baugrenzen durch Gebäudeteile oder Vortreten von Gebäudeteilen vor hintere Baulinien oder Überschreitung von Bebauungstiefen in geringfügigem Ausmaß je qm in allen Geschossen	7,50 DM
	Gebührenfrei ist:	
	Ausnahme für eine Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände.	
602.6.3	Zurücktreten von Gebäudeteilen hinter Baulinien in geringfügigem Ausmaß ..	15,— DM
602.6.4	Errichtung von Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Flächen ..... je qm	7,50 DM
	Gebührenfrei ist:	
	Zulassung von Nebenanlagen unter Erdgleiche	
602.6.5	Bebauung des Vorhofes über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus (§ 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen)	
– a)	für Vorbauten, Erker, Ausluchten, Schaufenster und dgl. ..... je qm in allen Geschossen	15,— DM
– b)	für Ausbauten an Obergeschossen (Erker, Balkone, Altane usw.) ... je Anlage	15,— DM
– c)	für Tankstellenwerbungen ..... je Anlage	30,— DM
602.6.6	Errichtung von Bauwerken auf oder in der Nähe von Planstraßengrund (§ 68 Abs. 3 der Bauordnung für die Stadt Bremen) ..... je qm	7,50 DM
602.6.7	Bebauung von Hammerparzellen	75,— DM
602.6.8	Unterschreitung der erforderlichen Freifläche bei Grundstücken ohne Kanalanschluß (§ 71 II 2 der Bauordnung für die Stadt Bremen) ..... für je 5 % fehlender Fläche	15,— DM
602.6.9	Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes zwischen dem Hauptgebäude und einem unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichteten Neben- bzw. Hintergebäude (§ 71 V 1 der Bauordnung für die Stadt Bremen)	
	bis 2,50 m	15,— DM
	über 2,50 m	30,— DM
602.6.10	Zulassung von Bauwichen in der geschlossenen Bauweise	75,— DM
602.6.11	Zulassung von Windwänden, Zwischenbauten und dgl. bei einheitlicher Bebauung mehrerer Grundstücke (§ 71 IV 4 der Bauordnung für die Stadt Bremen, § 9 II 1 der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen) auf Bauwichen	
– a)	Windwände	15,— DM
– b)	Zwischenbauten und dgl.	30,— DM
	Gebührenfrei ist:	
	Ausnahme für Windwände, Zwischenbauten und dgl. bis zu 1 m Höhe über Gelände	
602.6.12	Zulassung von Hausmeisterwohnungen und dgl. im Kellergeschoß	30,— DM
602.6.13	Zulassung von Zubehörräumen im Keller- oder Dachgeschoß ..... je Raum	7,50 DM
602.6.14	Zulassung von Balkonen, Verbindungsbrücken und dgl. aus nicht unverbrennlichem Material ..... je Anlage	15,— DM
602.6.15	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	30,— DM
	über 15 qm für jeden qm weitere	3,— DM
602.6.16	Erleichterungen von den Anforderungen an Wände und Decken in Garagengebäuden ..... je Einstellplatz	15,— DM
602.6.17	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	10,— DM bis 500,— DM

Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften.

Gebührenfrei sind:

1. Zulassung von Versickerungsanlagen im Anwendungsbereich des § 71 der Bauordnung für die Stadt Bremen
2. Anschluß mehrerer Feuerstätten an einen Schornstein (§ 92 der Bauordnung für die Stadt Bremen)

3. Zulassung von Gebäudegruppen, Doppel- oder Reihenhäusern sowie Zeilenbauten in der offenen Bauweise (§ 71 III 1 der Bauordnung für die Stadt Bremen, § 8 I Nr. 1 Abs. 2 der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und § 8 Ziffer 8 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
4. Zurücktreten hinter beschlossene, förmlich festgestellte oder vorhandene Häuserlinien bzw. Baufluchtlinien (§ 18 der Bauordnung für die Stadt Bremen; § 6 Ziffer 3 a der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven) in der offenen Bauweise bis zu 2 m
5. Erhebliche Erneuerung von weichgedeckten Gebäuden (§ 62 Abs. 5 der Bauordnung für die Stadt Bremen)
6. Zulassung von über die Straßenfluchtlinie vortretenden Erkern, Balkonen und ähnlichen Vorbauten, soweit sie nach § 6 Ziffer 11 b der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven zugelassen werden können
7. Zulassung von Vorbauten und Einbauten in den Bauwich entsprechend den in § 8 Ziffer 6 a bis d der Bauordnung der Stadt Bremerhaven aufgeführten Fällen
8. Überschreitung der Gebäudehöhe, soweit sie unter Einhaltung der in § 9 Ziffer 2 Abs. 1 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven vorgeschriebenen Maße die Hälfte des Baufluchtlinienabstandes überschreitet
9. Zulassung ungleicher Höhe der Dachtraufen eines Gebäudes gemäß § 9 Ziffer 7 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven
10. Erleichterungen von den Anforderungen an Umfassungswände, Trennungswände, balkentragende Scheidewände nach DIN 1053 und Brandmauern (§ 13 Ziffer 5, 9, 10, 12 Absatz 3 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
11. Erleichterungen für Treppen in Häusern, die nur von einer Familie benutzt werden (§ 17 Ziffer 9 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
12. Erleichterungen für Abluftschächte bei innenliegenden Spülaborten (§ 129 Abs. 3 der Bauordnung für die Stadt Bremen, § 22 Ziffer 10 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven)
13. Genehmigung von Dachausbauten gemäß § 24 Ziffer 14 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven

Anmerkungen zu 602.6.1 bis 602.6.16:

Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme ..... 10,— DM
Die Höchstgebühr beträgt je Ausnahme ..... 500,— DM
Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften.
Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den baurechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.

54. In der Position 602.19 wird Buchstabe „c)" gestrichen.

55. Hinter der Position 602.19 wird eingefügt:

602.20 Gebote und Verbote ..... 5,— DM

56. Hinter der Position 648 wird eingefügt: bis 50,— DM

649 **Umlegungsrecht**

Gebührenfrei sind:
Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung von Umlegungen dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher (§ 79 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 [BGBl. I S. 341])

57. Die Position 710.1 – b) erhält folgenden Wortlaut:

– b) § 22 a ..... ½ v. H. der Errichtungs- oder Veränderungskosten
mindestens 50,— DM
höchstens 5000,— DM

58. Die Position 720 erhält folgenden Wortlaut:

720 **Saatgut**

I. Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen (Verordnung über Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen [Getreidesaatgutverordnung] vom 31. Mai 1968 [BGBl. I S. 566])

720.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
– a)	Hybridmais	6,— DM
– b)	Winterölfrüchten	5,— DM
– c)	Arten, die nicht unter – a) und – b) aufgeführt sind	2,50 DM
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	
720.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem, zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) je Partie	2,— DM
720.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§§ 15 und 17 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	2,— DM
720.4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	A. Grundgebühr:	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19 und 23) je Partie	2,— DM
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) je Partie	1,— DM
	c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung je Partie	2,— DM
	B. Gebühr für die Tätigkeit des Probenehmers: Für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des betriebsfremden Probenehmers im Betrieb wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.	
	C. Etikett, Einleger und Plombe je Packung	0,05 DM
720.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
– a)	Lein	20,— DM
– b)	allen übrigen Öl- und Faserpflanzen	18,— DM
– c)	Mais	15,— DM
– d)	allen übrigen Getreidearten	12,— DM
720.6	Sonstige Gebühren	
– a)	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,— DM
– b)	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,— DM
– c)	weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	wie 720.4 A. a) in Verbindung mit 720.4 B.
– d)	weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
	a) Lein	20,— DM
	b) allen übrigen Öl- und Faserpflanzen	18,— DM
	c) Mais	15,— DM
	d) allen übrigen Getreidearten	12,— DM
– e)	Wiederverschließung (§ 26)	2,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.4	
– f)	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31 bis 35) einschließlich Nachkontrollanbau	
	a) Basissaatgut	30,— DM
	b) zertifiziertes Saatgut	3,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.4	
– g)	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20,— DM
	II. Saatgut von Hackfrüchten (Verordnung über Saatgut von Hackfrüchten [Hackfruchtsaatgutverordnung] vom 31. Mai 1968 [BGBl. I S. 582])	
720.7	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
– a)	Saatgut von Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	3,— DM
– b)	Samenträgern, die nicht unter – a) fallen	5,— DM
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	

720.8	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem, zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) ..... je Partie	2,— DM
720.9	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) ..... je Partie	2,— DM
720.10	Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4) je angefangene 0,25 ha ..... je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	3,— DM
720.11	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	A. Grundgebühr	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, §§ 17, 18 und 22) ..... je Partie	2,— DM
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) ..... je Partie	1,— DM
	c) Überwachung der Abpackung (§ 24) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung ..... je Partie	2,— DM
	B. Gebühr für die Tätigkeit des Probenehmers: Für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des betriebsfremden Probenehmers im Betrieb wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.	
	C. Etikett, Einleger und Plombe ..... je Packung	0,05 DM
720.12	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§§ 12 und 13) je Probe bei	
– a)	Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben	25,— DM
– b)	anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben	25,— DM
– c)	Kohlrüben, Futterkohl	15,— DM
720.13	Sonstige Gebühren	
– a)	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) ..... je Feldbestand	20,— DM
– b)	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) ..... je Feldbestand	40,— DM
– c)	weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	wie 720.11 A. a) in Verbindung mit 720.11 B.
– d)	weitere Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 2) je Probe bei	
	a) Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben .	25,— DM
	b) anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben	25,— DM
	c) Kohlrüben, Futterkohl	15,— DM
– e)	Wiederverschließung (§ 25) ..... zusätzlich Gebühren nach 720.11	2,— DM
– f)	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 30 bis 32) einschließlich Gebühren nach 720.11	8,— DM
– g)	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2)	20,— DM
	III. Pflanzkartoffeln (Verordnung über Pflanzkartoffeln [Pflanzkartoffelverordnung] vom 31. Mai 1968 [BGBl. I S. 593])	
720.14	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 2, 6, 12 und 16) ..... je angefangene 0,25 ha	10,— DM
720.15	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15 Abs. 1 und 2) ..... je Partie	5,— DM
720.16	Kennzeichnung und Verschließung	
	A. Grundgebühr Kennzeichnung und Verschließung (§§ 18, 19 und 23) ..... je Partie	—,50 DM
	B. Gebühr für die Tätigkeit des betriebsfremden Probenehmers: Für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des betriebsfremden Probenehmers im Betrieb wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben	
	C. Etikett, Einleger und Plombe ..... je Packung	0,05 DM
720.17	Sonstige Gebühren	
– a)	Nachbesichtigung (§ 7) ..... je Feldbestand	20,— DM
– b)	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) ..... je Feldbestand	40,— DM

– c)	weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 2) ..... je Probe	80,— DM
– d)	Wiederverschließung (§ 24)	2,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.16	
– e)	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung (§ 33) ..... je Partie	5,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.16, 720.33	
	IV. Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen (Verordnung über Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen [Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung] vom 19. Juni 1968 [BGBl. I S. 665])	
720.18	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	3,— DM
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	
720.19	Entscheidung über Anerkennung von im Ausland vermehrtem, zertifizierten Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) ..... je Partie	2,— DM
720.20	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§§ 15 und 17 Abs. 1 Nr. 4) ..... je Partie	2,— DM
720.21	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	A. Grundgebühr	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19 und 23) ..... je Partie	2,— DM
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) ..... je Partie	1,— DM
	c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung ..... je Partie	2,— DM
	B. Gebühr für die Tätigkeit des Probenehmers: Für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des betriebsfremden Probenehmers im Betrieb wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben	
	C. Etikett, Einleger und Plombe ..... je Packung	0,05 DM
720.22	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
– a)	Rotschwingel, Weidelgräsern, Wiesenlieschgras, Rispenarten	15,— DM
– b)	sonstigen Gräsern	15,— DM
– c)	Kleearten und Luzerne	15,— DM
– d)	sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	15,— DM
720.23	Sonstige Gebühren	
– a)	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) ..... je Feldbestand	20,— DM
– b)	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) ..... je Feldbestand	40,— DM
– c)	weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	wie 720.21 A. a) in Verbindung mit 720.21 B.
– d)	weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
	a) Rotschwingel, Weidelgräsern, Wiesenlieschgras, Rispenarten	15,— DM
	b) sonstigen Gräsern	15,— DM
	c) Kleearten und Luzerne	15,— DM
	d) sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	15,— DM
– e)	Wiederverschließung (§ 26)	2,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.21	
– f)	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31 bis 35) einschließlich Nachkontrollanbau	
	a) Basissaatgut	30,— DM
	b) zertifiziertes Saatgut	8,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.21	
– g)	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20,— DM
	V. Saatgutmischungen (Verordnung über Saatgutmischungen [Saatgutmischungsverordnung] vom 10. Juni 1968 [BGBl. I S. 613])	

720.24	Erteilung einer Bezugsnummer (§ 3) ..... je Partie	2,— DM
720.25	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5 und 6)	
– a)	Probenahme bei Kleinpackungen	10,— DM
– b)	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei anderen Packungen	15,— DM
	Mit den unter – a) und – b) aufgeführten Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; je weitere Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine weitere Gebühr von 10,— DM erhoben	
– c)	Etikett und Plombe ..... je Packung	0,05 DM
	In dieser Gebühr sind die Zusatzetiketten und Einleger nicht enthalten	
720.26	Sonstige Gebühren	
	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	20,— DM
	VI. Gemüsesaatgut (Verordnung über Gemüsesaatgut [Gemüsesaatgutverordnung] vom 19. Juni 1968 [BGBl. I S. 690])	
720.27	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basissaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1, §§ 6, 8 und 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
– a)	einjährigen Arten	2,50 DM
– b)	zweijährigen Arten	5,— DM
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM bei einjährigen Arten, 20,— DM bei zweijährigen Arten	
720.28	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem, zertifizierten Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 2, §§ 6, 8 und 14)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
– a)	einjährigen Arten (ohne Hybridsaatgut von Spinat)	2,— DM
– b)	zweijährigen Arten	4,— DM
– c)	Hybridsaatgut von Spinat	4,— DM
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 8,— DM bei einjährigen Arten (ohne Hybridsaatgut von Spinat), 16,— DM bei zweijährigen Arten und Hybridsaatgut von Spinat	
720.29	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem, zertifizierten Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14) ..... je Partie	2,— DM
720.30	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
	A. Grundgebühr	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10, Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 16 und 20 Abs. 1) ..... je Partie	5,— DM
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) je Partie	2,— DM
	c) Überwachung der Abpackung (§ 22) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung ..... je Partie	5,— DM
	B. Gebühr für die Tätigkeit des Probenehmers: Für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des betriebsfremden Probenehmers im Betrieb wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben	
	C. Etikett, Einleger und Plombe ..... je Packung	0,05 DM
720.31	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1)	
	je Probe bei	
– a)	Zwiebeln, Porree, Roten Rüben, Mangold, Brassicaarten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat	15,— DM
– b)	Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	17,— DM
720.32	Sonstige Gebühren	
– a)	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) ..... je Feldbestand	20,— DM
– b)	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) ..... je Feldbestand	40,— DM
– c)	weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	wie 720.30 A. a) in Verbindung mit 720.30 B.

– d)	weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2) je Probe bei	
	a) Zwiebeln, Porree, Roten Rüben, Mangold, Brassicaarten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat	15,— DM
	b) Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	17,— DM
– e)	Wiederverschließung (§ 23)	2,— DM
	zusätzlich Gebühren nach 720.33	
– f)	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)	20,— DM
720.33	Werden bei der Prüfung der Beschaffenheit von Saatgut — einschließlich der Prüfung für Pflanzkartoffeln auf Krankheiten und äußere Mängel — besondere Untersuchungen notwendig, so kann die Gebühr aus dem Gebührenverzeichnis je Probe oder Partie nach Maßgabe des Aufwandes um 5,— DM bis 80,— DM erhöht werden.	

59. Die Position 721 erhält folgenden Wortlaut:

721	**Pflanzenschutz**	
721.1	Phytosanitäre Untersuchungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr sowie für weitere nach Art und Umfang gleiche Untersuchungen, soweit sie während der Dienststunden an den Einlaßstellen durchgeführt werden, von	
721.1.1	trockenen Hülsenfrüchten, Wurzeln von Manihot, Erdnüssen und Getreide einschließlich ihrer Nachprodukte sowie Rückständen von der Gewinnung pflanzlicher Öle	
	I. bei Sackgut	
– a)	bis zu 1 t	3,— DM
– b)	über 1 t bis zu 500 t je weitere angefangene t	0,20 DM
– c)	über 500 t bis zu 1000 t je weitere angefangene t	0,10 DM
– d)	über 1000 t je weitere angefangene t	0,05 DM
	II. bei nichtgesackter Ware	
– a)	bis zu 1 t	3,— DM
– b)	über 1 t bis zu 500 t je weitere angefangene t	0,10 DM
– c)	über 500 t je weitere angefangene t	0,05 DM
721.1.2	Südfrüchten und Obst	
– a)	bis zu 1 t des Reingewichts	3,— DM
– b)	über 1 t je weitere angefangene t des Reingewichts	1,50 DM
721.1.3	Pflanzen mit Topf- oder Ballenerde, bei eingepflanzten oder zur Anpflanzung oder Veredlung bestimmten Pflanzen, bei Schnittblumen und bei Bindegrün	
– a)	bis zu 100 kg	3,— DM
– b)	über 100 kg je weitere angefangene 100 kg	1,— DM
721.1.4	Kartoffeln	
– a)	bis zu 1 t	3,— DM
– b)	über 1 t je weitere angefangene t	1,— DM
721.1.5	anderen unter 721.1.1 bis 721.1.4 nicht aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten sowie Rasen und Erde	
– a)	wenn sie in der Dienststelle vorgeführt werden und die Untersuchung nicht mehr als 10 Minuten je Probe beansprucht ..... je Probe	2,— DM
– b)	in allen übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach Arbeits- und Sachaufwand, siehe 721.3.2 und 721.3.3	
721.1.6	Untersuchungen von Bodenproben auf Befall mit Kartoffelnematoden einschließlich der Entnahme der Proben ..... je Probe	5,— DM
721.1.7	Untersuchung von Schiffsladeräumen, Eisenbahnwaggons und Lkw auf Vorratsschädlinge sowie Überwachung von Behandlungen derselben gegen Vorratsschädlinge	5,— DM bis 150,— DM
721.1.8	Überwachung einer Behandlung von Ausfuhrgütern	5,— DM bis 100,— DM
721.1.9	Bereitstellung von Bediensteten für eine beantragte Untersuchung (auch bei der Einfuhr), wenn vom Antragsteller die zu untersuchenden Waren zum vorgesehenen Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht werden (Wartezeitgebühr)	
	je angefangene halbe Stunde für jeden Bediensteten	6,— DM
721.2	Phytopathologische Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungen	
721.2.1	Bestimmung von pflanzlichen Krankheitserregern und tierischen Schädlingen, schriftliche Beratungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, des Vorrats-	

	schutzes und Holzschutzes, Feststellung des Befallsgrades von Vorräten aller Art mit Vorratsschädlingen	5,— DM bis 150,— DM
721.2.2	Begutachtung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, des Vorrats- und Holzschutzes außerhalb der Dienststelle	30,— DM bis 300,— DM
721.2.3	Holzuntersuchungen auf Befall mit Schädlingen und holzzerstörenden Pilzen, einschließlich Begutachtung	15,— DM bis 200,— DM
721.2.4	Uberwachung von Lohnsaatbeizstellen ..... jährlich	10,— DM bis 20,— DM
721.2.5	Phytopathologische Uberwachung und Beratung eines Gartenbaubetriebes ..... jährlich	30,— DM bis 150,— DM
721.3	Andere Gebühren, Auslagen und allgemeine Berechnungsgrundlagen	
721.3.1	Untersuchungen anderer Art werden nach Arbeits- und Sachaufwand berechnet, siehe 721.3.2 und 721.3.3	
721.3.2	Arbeitsaufwand für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewandte halbe Arbeitsstunde	
– a)	eines Wissenschaftlers	10,— DM
– b)	eines anderen Bediensteten	6,— DM
721.3.3	Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet	
721.4	Ausfertigung	
– a)	eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder einer anderen Bescheinigung — außer Teilungsbescheinigung —	1,50 DM
– b)	einer Teilungsbescheinigung	5,— DM
– c)	eines Interzonenzeugnisses	1,— DM
– d)	eines Duplikates im Durchschreibeverfahren	—,50 DM

Anmerkung:
Ist eine gebührenpflichtige Untersuchung vorausgegangen, wird eine Gebühr für die Erstausfertigung nicht erhoben.
Gebührenfrei sind:
Interzonenzeugnisse für Sendungen an Empfänger in Berlin (West).

60. Hinter der Position 723 wird eingefügt:

724	**Tierzucht**	
724.1	Körungen	
– a)	Hengste	15,— DM
– b)	Kleinpferde und Ponyhengste	10,— DM
– c)	Bullen	20,— DM
– d)	Eber	5,— DM
– e)	Schafböcke	2,— DM
– f)	Ziegenböcke	2,— DM
724.2	Deckerlaubnisse	
– a)	Hengste	15,— DM
– b)	Kleinpferde und Ponyhengste	10,— DM
– c)	Bullen	20,— DM
– d)	Eber	5,— DM
– e)	Schafböcke	2,— DM
– f)	Ziegenböcke	2,— DM
724.3	Einsatz des Spermas von nicht in Bremen oder Niedersachsen stationierten oder nicht mehr lebenden Vatertieren in der künstlichen Besamung	30,— DM

61. Die Position 811 erhält folgenden Wortlaut:

811	**Prüfungen** zum	
811.1.0	Seesteuermann auf kleiner Fahrt (A 2)	30,— DM
811.1.1	Seesteuermann mit Sonderzulassung	60,— DM
811.2.0	Kapitän auf kleiner Fahrt I (A 4)	30,— DM
811.2.1	Kapitän mit Sonderzulassung	60,— DM
811.3.0	Seesteuermann auf großer Fahrt (A 5)	50,— DM
811.3.1	Seesteuermann mit Sonderzulassung	100,— DM
811.4.0	Kapitän auf großer Fahrt (A 6)	50,— DM
811.4.1	Kapitän mit Sonderzulassung	100,— DM
811.5.0	Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei (B 2)	30,— DM

811.5.1	Seesteuermann mit Sonderzulassung	60,— DM
811.6.0	Seesteuermann in großer Hochseefischerei (B 4)	30,— DM
811.6.1	Seesteuermann mit Sonderzulassung	60,— DM
811.7.0	Kapitän in großer Hochseefischerei (B 5)	30,— DM
811.7.1	Kapitän mit Sonderzulassung	60,— DM

62. In der Anmerkung zu 921.1 bis 921.4 wird die Zahl „922.2" durch „921.5" ersetzt.

63. Hinter der Anmerkung zu 921.1 bis 921.4 wird eingefügt:

921.5	Bearbeitung von Teilungsvermessungen, die von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder behördlichen Vermessungsstellen ausgeführt und zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht werden	1/8 der Gebühren nach 921.1 und 921.2

64. Die Position 922.2 erhält folgenden Wortlaut:

922.2 –a)	Tätigkeiten innerhalb der Diensträume, soweit nicht unter 922.3 oder 922.4 fallend, je volle oder angefangene Halbstunde	6,— DM
–b)	Rechenarbeiten unter Einsatz von elektronischen Rechengeräten je volle oder angefangene Maschinenhalbstunde	18,— DM

65. Hinter der Position 922.5 wird eingefügt:

922.6	Gebäudeeinmessungen, die gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29. April 1969 (Brem.GBl. S. 53) von Amts wegen vorgenommen werden	Halbstundensätze nach 922.1 und 922.2 für die aufgewendete Zeit

66. In den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 wird in der Überschrift und in der Nummer 1 die Zahl „922.5" durch „922.6" ersetzt.

67. In den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 wird Nummer 3 gestrichen. Nummer 4 wird Nummer 3.

68. Hinter den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 wird eingefügt:

Gebührenfrei sind:
Von Amts wegen vorgenommene Gebäudeeinmessungen für Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Januar 1969 errichtet worden sind.

69. In der Anmerkung hinter Position 923.2 wird die Zahl „925.6" durch „925.9" ersetzt.

70. Hinter den Anmerkungen zu 923.1 bis 923.6 wird eingefügt:

923.7	Leistungen nach 923.1, sofern die Unterlagen von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder behördlichen Vermessungsstellen für die Ausführung von Katastervermessungen benötigt werden	die Herstellungskosten

Anmerkung:
Herstellungskosten sind die Halbstundensätze nach 925.9 für die erforderliche Zeit und die Materialkosten.

71. Die Anmerkung zu 924.1 und 924.2 wird gestrichen.

72. Hinter der Position 924.2 wird eingefügt:

Gebührenfrei sind:
a) Mündliche oder schriftliche Mitteilungen über einzelne Grundbuchbezeichnungen,
b) Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Angestellte.

Artikel 3

Gebühren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Artikel 4

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

2. Der Senat wird ermächtigt, die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter Änderung der Durchnumerierung des Gebührenverzeichnisses mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bremische Verwaltungsgebührenordnung, die seit dem 1. Juni 1968 in Kraft ist, hat sich im allgemeinen bewährt. In Einzelfällen hat sich jedoch in der praktischen Arbeit herausgestellt, daß Verbesserungen anzustreben sind. Dem tragen die Änderungsvorschläge unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 3, 5, 6, 7, 10 bis 12, 23, 36 bis 38, 40, 43, 44, 53, 56, 57, 63, 70 und 72 Rechnung, die sich in der überwiegenden Zahl der Fälle im Ergebnis zugunsten des Bürgers auswirken. Die Änderungen zu Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 1, 2, 4, 15, 17, 19, 21, 27, 32, 33, 35, 45, 54, 62, 66, 67, 69 und 71 sind redaktionell bedingt — zum Teil aufgrund anderer Änderungen durch dieses Gesetz —, ohne die Gebührenhöhe zu beeinflussen. Einige Gebührentatbestände sind neu aufgenommen worden, um zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen (vergleiche Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 8, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 34, 41, 46, 47, 58, 64, 65 und 68), während andere überholt sind (Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 31, 42 und 48). Außerdem sind die Gebührenpositionen 042.7 und 724 (Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 9 und 60) aus einem anderen Gesetz aus systematischen Gründen in die BremVwGebO übernommen worden, ohne bei Position 724 die Höhe der Gebühr zu verändern, während die Gebühr nach 042.7 den Kosten angeglichen wurde. Die Änderungen beziehungsweise Ergänzungen unter Ziffern 39 und 61 beruhen auf Vereinbarungen der Bundesländer über eine einheitliche Gebührenerhebung.

Schließlich sind einige Gebührenpositionen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden (vergleiche Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 30, 49 bis 52 und 59), während nach der Position 602.20 (Ziffer 55) künftig einige baupolizeiliche Amtshandlungen mit einer Gebühr belegt werden.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

§ 7 Buchstabe l) des Bremischen Gebührengesetzes ist im Zusammenhang mit § 15 Satz 1 des Bremischen Gebührengesetzes zu sehen. Nachdem nach Änderung des § 15 Satz 1 des Bremischen Gebührengesetzes durch § 3 Nr. 3 BremVwGebO die Merkmale der Billigkeit und des überwiegenden öffentlichen Interesses alternativ nebeneinander stehen, ist die alleinige Aufzählung der Billigkeitsentscheidungen in § 7 Buchstabe l) des Bremischen Gebührengesetzes nicht mehr gerechtfertigt. Mit der geänderten Fassung werden beide Alternativen des § 15 Satz 1 des Bremischen Gebührengesetzes, aber auch andere Rechtsgrundlagen erfaßt, die zu einer Stundung, Ermäßigung oder einem Erlaß von Gebühren führen.

Zu Artikel 2

Zu I

Zu 1. und 2.

Die Änderungen sind als Folge der Änderungen unter Artikel 2 Abschnitt II erforderlich.

Zu 3.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu II.

Zu 1.

Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie soll in Anlehnung an § 45 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) klarstellen, daß beispielsweise für die Beglaubigung der Unterschriften von Ehegatten oder mehreren Personen auf derselben Erklärung nur einmal die Beglaubigungsgebühr fällig wird. Nicht die Zahl der Unterschriften, sondern die Zahl der Beglaubigungsakte soll die Gebührenhöhe bestimmen.

Zu 2.

Der Entwurf der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung sah in der Mitteilung des Senats vom 16. Januar 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 10) einen Gebührentatbestand „Ausstellung von Lebensbescheinigungen . . . 2,— DM" vor. Diese Position ist von der Bürgerschaft (Landtag) mit der Absicht gestrichen worden, daß Lebensbescheinigungen grundsätzlich gebührenfrei ausgestellt werden sollen. Dieses Ziel ist mit der völligen Streichung der Position nicht erreicht worden. Sofern sich nämlich die Gebührenfreiheit nicht aus bundesrechtlichen Bestimmungen ergibt — was für die Mehrzahl der Lebensbescheinigungen gilt —, ist bei den Lebensbescheinigungen nach dem jetzigen Aufbau und Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung die Position 002.1 einschlägig, wonach für jede Bescheinigung, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr von 0,50 DM bis 50 DM zu erheben ist. Um das von der Bürgerschaft Gewollte nach Freistellung der Lebensbescheinigungen von der Gebührenpflicht auch rechtlich abzusichern — entsprechend wird bereits verfahren —, muß deshalb die Gebührenfreiheit ausdrücklich bestimmt werden.

Zu 3.

Bei der Abfassung der zur Zeit geltenden Position 020.3 war Bedacht darauf genommen worden, nicht jedes polizeiliche Tätigwerden gebührenpflichtig zu machen. Gebührenpflichtig sollte in der Regel die Inanspruchnahme des Polizeivollzugsdienstes sein, die besonders aufwendig ist und die der Veranlasser auch kostenmäßig zu vertreten hat. Der Gebührentatbestandsrahmen wurde dabei in der Weise abgesteckt, daß er im wesentlichen dem § 2 des Bremischen Gebührengesetzes entsprach. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dort, wo sich Personen durch Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen und aus diesem Grunde die Polizei in Anspruch nehmen. Stellt der Geschädigte keinen Strafantrag (in der Regel handelt es sich um sogenannte Antragsdelikte), so wird die Polizei lediglich zum Schutz privater Rechte tätig und erhebt daher gemäß Position 020.3 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr. Dieses Vorgehen stößt bei den Betroffenen auf wenig Verständnis. Bei der Abfassung der Gebührenvorschrift war auch nicht daran gedacht, derartige oder ähnliche Inanspruchnahmen gebührenpflichtig zu machen. Zudem führt diese Regelung in einem vermehrtem Umfang zu Strafanzeigen und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Polizei. Da das nicht Sinn einer Gebührenvorschrift sein kann, ist es notwendig, Fälle solcher Art künftig auszuschließen. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung, indem sie so konkret wie möglich die Tatbestände nennt, die bei Gestellung von Beamten und Fahrzeugen des Polizei-

vollzugsdienstes gebührenpflichtig sein sollen. Berücksichtigt sind nur die Leistungen, die besonders aufwendig sind und die notwendig werden, weil der Veranlasser sie entweder selbst beantragt oder einen besonderen Gefährdungstatbestand schafft. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Inanspruchnahmen, die auch nach früherem Gebührenrecht gebührenpflichtig waren. Im übrigen schließt die vorgeschlagene Neuregelung eine allzu kleinliche Handhabung des Gebührenrechts, die das Verhältnis der Polizei zur Bevölkerung belasten könnte, aus.

Zu 4.

Mit dieser redaktionellen Änderung soll verdeutlicht werden, daß sich der Hinweis über die Gebührenfreiheit von Amtshandlungen nicht nur auf die Position 020.8, sondern auf die gesamte Positionsgruppe 020 bezieht.

Zu 5.

Die Neufassung erstrebt im wesentlichen nur eine bessere und eindeutigere Umschreibung der Gebührentatbestände. So wird nicht mehr auf die schriftliche Auskunft abgestellt. Die bisherige Fassung ließ entgegen der tatsächlichen Praxis vermuten, daß die Meldeämter auch mündliche Auskünfte erteilen, die gemäß § 7 Buchstabe a) des Bremischen Gebührengesetzes gebührenfrei erteilt werden müßten. Die Neufassung soll klarstellen, daß jede Meldeauskunft der Gebührenpflicht unterliegt. Sodann ist das Wort "Einzelauskunft" gestrichen worden, weil sich auch bei beantragten Sammelauskünften die Gebühr nach der Zahl der Fälle richtet, auf die sich die Auskunft bezieht. In Fällen, in denen die Auskunft für mehrere Personen aus einer Karteikarte erteilt werden kann (Ehepaar oder Familie in Hausgemeinschaft), soll jedoch die Auskunft wie bisher nur mit einer Gebühr belegt werden. Das wird jetzt in Satz 2 deutlicher gesagt.

Die einzige materiellrechtliche Änderung enthält der Gebührensatz für eine „Auskunft nach besonderer Ermittlung". Die bisherige Gebühr von 2 DM entsprach im Durchschnitt nicht dem größeren Verwaltungsaufwand und ist deshalb an die Gebühr nach Position 021.1.2-c) angeglichen worden.

Zu 6.

Die bei den Positionen 023.2 und 023.3 festgesetzten Gebühren für Waffenerwerbsscheine und Waffenscheine rechtfertigen sich in dieser Höhe, wenn nur einer dieser Scheine benötigt wird. In den meisten Fällen werden jedoch beide Scheine nebeneinander benötigt, ohne daß der Verwaltungsaufwand hierfür erheblich höher ist als bei der Ausstellung nur eines dieser Scheine. Diesem Sachverhalt trägt die Ergänzung Rechnung.

Zu 7.

§ 24 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (SaBremR — ReichsR 2190-e-01) ist durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) aufgehoben worden. § 12 Nr. 6 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 wird demnächst im Zuge der Neuordnung des Landeswaffenrechts außer Kraft treten. Es ist daher erforderlich, den Gebührentatbestand so allgemein zu fassen, daß er von künftigen Änderungen des Waffenrechts weitgehend unberührt bleibt. Dabei können die Gebührenfreiheitstatbestände aufgrund der angeführten Änderungen des Waffenrechts auf zwei reduziert werden. Auch dabei wird nunmehr das Zitat bestimmter Rechtsvorschriften vermieden.

Zu 8.

1. Diese Gebührentatbestände müssen auch die Arzneimittelüberwachung einbeziehen.
2. Die behördliche Besichtigung von Betrieben und die Entnahme von Proben in Betrieben, in denen Lebensmittel und Arzneimittel hergestellt, behandelt und abgegeben werden, erfolgt grundsätzlich gebührenfrei. Wenn aber in Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder Arzneimitteln eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergeht, so fallen dem Verurteilten oder Betroffenen die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben oder Betriebsbesichtigungen und die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, deretwegen eine Verurteilung erfolgt oder ein Bußgeldbescheid ergeht (§ 52 Arzneimittelgesetz, § 18 Lebensmittelgesetz). Die neuen Gebührentatbestände legen fest, welche Beträge in diesen Fällen gefordert werden können.

Zu 9.

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist bisher § 5 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Jägerprüfung im Lande Bremen (SaBremR 792-a-2). Die Gebühr soll aus systematischen Gründen nunmehr in der BremVwGebO geregelt werden.

Gegenwärtig ist von dem Prüfling für die Jägerprüfung eine Gebühr von 10 DM zu entrichten. Dieser Gebührensatz reicht zur Deckung der durch die Jägerprüfung entstehenden sächlichen und persönlichen Kosten nicht mehr aus. Es ist deshalb erforderlich, die Gebühr anzuheben. Eine neuerliche Kalkulation der Gesamtkosten für ein Jahr ergibt rund 7950 DM, von denen rund 2730 DM unabhängig von der Anzahl der Prüflinge entstehen. Demgegenüber wurden an Einnahmen aus Prüfungsgebühren bei 85 Prüflingen nur 850 DM erzielt. Die Differenz mußte durch die Bremer Jägervereinigung und aus Lehrgangsgebühren für den Ausbildungslehrgang gedeckt werden. Eine Gebühr von 80 DM entspricht den Bemessungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebührengesetzes. Mit der Erhöhung der Prüfungsgebühr auf 80 DM erfolgt die Angleichung an das Land Niedersachsen. In Hamburg werden für die Jägerprüfung 100 DM erhoben; in den Ländern Bayern und Berlin sogar 120 DM.

Die Prüfungsordnung für die Jägerprüfung wird nach Verkündung dieses Gesetzes entsprechend geändert werden.

Zu 10.

a) Der Entwurf der BremVwGebO sah in der Mitteilung des Senats vom 16. Januar 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 10) eine Unterscheidung von Jahres- und Monatsfischereischeinen mit unterschiedlichen Gebührensätzen vor. Diese Unterscheidung ist von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung vom 6. März 1968 gestrichen worden mit dem Ergebnis, daß nunmehr nur noch für den Jahresfischereischein eine Gebühr von 4 DM vorgeschrieben ist. Der Beschluß der Bürgerschaft berücksichtigt nicht, daß außer dem Jahresfischereischein auch noch Monatsfischereischeine verlangt werden (vgl. auch § 1 der 1. DVO zum Fischerei-

scheingesetz vom 21. April 1939 — SaBremR 793-b-2). Mit der Einführung der Position 043.2 sollen daher lediglich die Gebührenvorschriften der gegebenen Rechtslage angeglichen werden.

b) Seit Inkrafttreten der BremVwGebO am 1. Juni 1968 kommt für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Fischkarte die Gebührenposition 001.1 zur Anwendung (3 DM), da durch die BremVwGebO § 9 Absatz 3 des bremischen Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (SaBremR 793-a-1), der eine Beglaubigungsgebühr von 0,25 DM vorsah, aufgehoben wurde. Gegen die Gleichsetzung der Beglaubigung einer Fischkarte mit der sonstigen öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens sind insbesondere seitens der Ortsämter Einwände erhoben worden mit dem Hinweis, daß die Gebühr nicht in einem gerechten Verhältnis zum Wert der Amtshandlung für den Antragsteller und zur Gebühr für den Jahresfischereischein, die von der Bürgerschaft auf 4 DM verändert worden ist, stehe. Mit der vorgesehenen Änderung soll daher im Interesse der Betroffenen die Relation nach dem früheren Rechtszustand wiederhergestellt werden, daß die Beglaubigungsgebühr für die Fischkarte gegenüber der allgemeinen Unterschriftsbeglaubigung um die Hälfte geringer festgesetzt wird.

Die Gebühr von 0,50 DM in Position 043.3 -b) nimmt darauf Rücksicht, daß insbesondere Fischereivereine die zu beglaubigenden Fischkarten der Beglaubigungsstelle jeweils in großer Anzahl und mit vorbereiteten Beglaubigungsvermerken vorlegen, wodurch der Arbeitsaufwand der Beglaubigungsstelle erheblich verringert wird.

Zu 11.

Nach Nr. 050.5.2 des Gebührenverzeichnisses der BremVwGebO ist für eine Erlaubnis nach § 33 d Absatz 1 Gewerbeordnung zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit für einen Tag eine Gebühr von 5 DM, für einen Monat eine Gebühr von 30 DM und für ein Jahr eine Gebühr von 300 DM zu erheben. Als seinerzeit die Gebührenvorschläge gemacht wurden, war bei obigem Gebührentatbestand an casinomäßig veranstaltete Spiele gedacht worden. Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (und damit nach § 33 d (1) GewO erlaubnispflichtig) sind jedoch auch in einem Schießstand veranstaltete Schießspiele wie Schießen auf Tonröhren usw. Diese Spiele sind von ihrer Bedeutung und von dem zu erzielenden Gewinn her mit Spielen in Spielcasinos nicht zu vergleichen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, hierfür einen gesonderten Gebührentatbestand zu schaffen.

Zu 12.

Für Erlaubnisse zum Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier wird die für den unbeschränkten Ausschank geltende Gebühr um 20 Prozent ermäßigt. Diese einer langjährigen Verwaltungspraxis entsprechende Regelung ist lediglich in einer Dienstanweisung des Senators für Inneres enthalten.

Es ist jedoch erforderlich, den bisher zugrunde gelegten Gebührenrahmen für Erlaubnisse zum Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier ebenfalls in dem Gebührenverzeichnis zur BremVwGebO aufzunehmen. Die Ermäßigung von 20 Prozent entspricht den oben unter 060.1 -b) und 060.2 -b) aufgeführten Gebührenrahmen.

Zu 13.

Bergrechtliche Genehmigungen sind bisher gebührenrechtlich gesondert nicht erfaßt. Sie können daher zur Zeit lediglich nach 004.1 des Gebührenverzeichnisses, wonach nur ein Betrag von maximal 500 DM erhoben werden darf, behandelt werden. Dieser verhältnismäßig niedrige Gebührensatz war bisher aus der Tatsache gerechtfertigt, daß die im Auftrage Bremens tätig werdenden niedersächsischen Bergbehörden (Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld und Bergamt Hannover) in Bremen nur in geringem Umfange eingeschaltet zu werden brauchten. Eine größere Arbeitsbelastung der Bergbehörden ergibt sich jedoch neuerdings aus der Möglichkeit, durch Ausspülung von Salzstöcken Hohlräume zur Speicherung von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas zu schaffen. Derartige Salzstöcke befinden sich namentlich in Bremen-Lesum, wo zur Zeit die Mobil Oil AG dabei ist, zwei Kavernen anzulegen. Dadurch müssen die Bergbehörden in einem wesentlich stärkeren Maße als bisher in Bremen tätig werden. Dieser Umstand und die wirtschaftliche Bedeutung der Speicherungsvorhaben für die Unternehmen machen es erforderlich, nunmehr das Bergwesen gebührenmäßig gesondert zu regeln.

Zu 14.

Die Bestimmung regelt die Gebühren für die zwischenzeitlich geänderten Lehramtsprüfungen. Die Positionen 201.1, 201.3 und 201.5 bis 201.7 entsprechen den bisher geltenden Positionen 201.1 bis 201.5. Die Position 201.1 muß beibehalten werden, da Erste Lehramtsprüfungen, die sich nur auf ein Wahlfach erstrecken, noch von den Studenten, die sich zur Zeit in der Ausbildung im dritten oder fünften Semester befinden (270 Studenten), abgelegt werden.

Die Erste Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen (Position 201.2) erstreckt sich künftig (nach Ablauf der zu 201.1 dargestellten Übergangsregelung) auf eine mündliche Prüfung in zwei Wahlfächern. Die Gebühr ist in Anbetracht des Umfanges der Prüfung an die Gebühr nach 201.3 angeglichen worden.

Die Ergänzungsprüfung in einem zweiten Wahlfach für Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen ist neu geschaffen worden in Ausführung des Achten Gesetzes zur Änderung des bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 241) (§ 5, Anlage I, Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1). Die Gebühr entspricht in der Höhe der Position 201.3.

Zu 15.

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Umbenennung der Höheren Wirtschaftsfachschule in Wirtschaftsakademie.

Zu 16.

Die bisherige Position 202.15 muß gestrichen werden, da die Ausbildung der biologisch-chemisch-technischen Assistenten jetzt an einer Berufsfachschule erfolgt. Berufsfachschulprüfungen sind gebührenfrei (siehe nachstehende Ziffer 21).

An die Stelle der bisherigen Gebührenposition ist die Gebühr für die Technikerprüfung zu setzen. Die Prüfung für Techniker ist mit der Ordnung für die Staatliche Prüfung zum Techniker im Lande Bremen vom 26. März 1968 (Brem.ABl. S. 95) neu eingeführt worden. Das Gebührenverzeichnis muß daher um den neuen Gebührentatbestand der Prüfungsgebühr

ergänzt werden, da bei Erlaß der Prüfungsordnung eine Aufnahme der Gebühr in den Entwurf der BremVwGebO nicht mehr möglich war.

Zu 17.

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu 18.

Die Ergänzungsprüfung ist mit der Bekanntgabe der Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien im Lande Bremen vom 14. Juli 1968 (Brem.ABl. S. 277) eingeführt worden. Die Gebühr konnte damals nicht mehr in die BremVwGebO aufgenommen und soll daher nunmehr als neuer Gebührentatbestand eingefügt werden. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist zu berücksichtigen, daß mit dem Abschluß des Wirtschaftsgymnasiums bereits die Berechtigung zum Studium der Wirtschaftswissenschaften erworben wird, so daß die unterschiedliche Höhe zur Gebühr nach 203.10 -a) gerechtfertigt ist.

Zu 19.

Siehe Begründung zu 15.

Zu 20.

Siehe Begründung zu 16, Absatz 2.

Zu 21.

1. Zu c): Die Ausbildung der chemisch-technischen Assistenten erfolgt an einer Berufsfachschule mit gebührenfreier Abschlußprüfung (siehe auch Begründung zu 31.).
2. Zu d): Siehe Begründung zu 16, Absatz 1.
3. Zu e): Der Grundsatz der Gebührenfreiheit der Abschlußprüfung an den bremischen allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien, Realschulen) soll soweit ausgedehnt werden, wie es angemessen ist. Daher sollen alle Ergänzungsprüfungen gebührenfrei sein, wenn sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschlußprüfung abgelegt werden. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn zwischen Abschlußprüfung (Realschulreife, Abschlußprüfung am Wirtschaftsgymnasium) und Ergänzungsprüfung der Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist. Zur Verdeutlichung ist hervorzuheben, daß es sich bei den Abschlußprüfungen nur um die üblicherweise gebührenfreie Abschlußprüfung handelt. Ergänzungsprüfungen zu gebührenpflichtigen Abschlußprüfungen (Akademieprüfungen) bleiben also weiterhin gebührenpflichtig.

Zu 22.

Mit der Druckgasverordnung (DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) wurden neue Bestimmungen für den Umgang mit Druckgasbehältern usw. erlassen. Die zuständigen Behörden haben danach Amtshandlungen vorzunehmen, die gebührenpflichtig sind. Die Gebührenregelung ist mit der BremVwGebO zu treffen.

Zu 23.

Die vorgesehene Änderung will erreichen, daß gegenwärtig bestehende unterschiedliche Gebührensätze für Genehmigungen nach der Gewerbeordnung gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 22a, 25 Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 und 24 in Verbindung mit § 10 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) (vgl. Positionen 050.2 -a), 319.4.1, 710.1 -b)) durch eine für alle Genehmigungen der genannten Art gleiche Gebührenberechnung ersetzt werden.

Zu 24.

Das Gebührenverzeichnis enthält unter Position 018 die Gebühren für Laufbahnprüfungen nach den §§ 19 und 20 des Bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2040 — a — 1) in Höhe von 30 DM. Die bei der Gewerbeaufsicht in Frage kommenden Prüfungen für den mittleren, gehobenen und höheren Gewerbeaufsichtsdienst sind mit Ausnahme der Prüfung für den gehobenen Dienst keine Laufbahnprüfungen im Sinne des vorgenannten Gesetzes. Für die Gewerbekontrolleure (mittlerer Dienst) tritt nach Ablegung der Prüfung keine laufbahnrechtliche oder arbeitsrechtliche Veränderung im Sinne des Gesetzes ein. Für den höheren Dienst ist eine Laufbahnprüfung nicht existent. Somit kann lediglich für die Prüfung des gehobenen Dienstes eine Prüfungsgebühr nach 018 erhoben werden, da sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Die Gebühr unter 322.1 und 322.2 entspricht der Regelung unter 018, die Gebühr unter 322.3 der Regelung im höheren Schuldienst.

Zu 25.

(500.6) Anpassung an die Formulierung der Bundes-Apothekenbetriebsordnung.

(500.7) Die Vorschrift, wonach der Apothekenleiter in demselben Haus wohnen muß, in dem sich die Apotheke befindet, ist aufgehoben. Hingegen liegt ein neuer Gebührentatbestand insofern vor, als die Bundes-Apothekenbetriebsordnung bestimmt, daß die zuständige Behörde eine insgesamt drei Monate im Jahr überschreitende Vertretung des Apothekenleiters aus wichtigem Grund zulassen kann.

Zu 26.

Es erscheint geboten, die Zulassung als Lehrapotheke gebührenpflichtig zu machen, da die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Bremischen Gebührengesetzes erfüllt sind. Nur in den zugelassenen Vollapotheken dürfen Praktikanten für die pharmazeutische Vorprüfung ausgebildet werden.

Zu 27.

Das Arzneimittelgesetz gilt nicht mehr in der angegebenen Fassung. Im Hinblick auf § 2 der BremVwGebO kann von der Angabe einer Fundstelle überhaupt abgesehen werden.

Zu 28.

Hier gilt sinngemäß das gleiche, wie zu 8. ausgeführt ist. Es handelt sich um die Arzneimittelüberwachung insbesondere in den Apotheken.

Zu 29.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten muß dieser neue Heilhilfsberuf in den Gebührentatbestand eingefügt werden.

Zu 30.

Die Bedeutung der Angelegenheit (Genehmigung des Aufschubs des Pharmaziestudiums mit der Möglichkeit, als „Vorgeprüfter" in den Apotheken pharmazeutische Arbeiten auszuführen) rechtfertigt eine Erhöhung der Gebühr auf 10 DM.

Zu 31.

Die Lehranstalt für chemisch-technische Assistenten in Bremen besteht nicht mehr; die Ausbildung erfolgt

an einer Berufsfachschule. Die Prüfung ist nunmehr gebührenfrei (siehe auch Begründung zu 21. Absatz 1).

Zu 32. und 33.

Die Begründung zu 27. gilt sinngemäß.

Zu 34.

Alle Bundesgesetze, die die Zulassung von Heilhilfsberufen regeln (vgl. Position 502.2) sehen vor, daß die praktische Ausbildung in Einrichtungen erfolgt, die von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt sind. Hierfür ist ein besonderer Gebührentatbestand zu schaffen (505.10).

Bei 505.11 handelt es sich um die Ermächtigung von Krankenhäusern und Ärzten zur Ausbildung von Studenten der Medizin im Krankenpflegedienst, als Famuli und als Medizinalassistenten.

Zu 35.

Klarstellung, daß sich die Anmerkung nicht auf die Gebühr für Untersuchungen nach §§ 17, 18, 47, 48 Bundes-Seuchengesetz (510.2 und 510.3) bezieht. Diese Gebühren sind Pauschalgebühren, mit denen alle Leistungen der Verwaltung abgegolten sind. Lediglich für die Leistungen nach 510.1 und 510.2 sind die Auslagen gesondert zu berechnen.

Zu 36.

Die Angehörigen dieses Personenkreises sind zum Zweck der Rehabilitation und Linderung ihrer Leiden in ständiger Betreuung der Beratungsstellen der Gesundheitsämter. Bescheinigungen über Ausmaß ihrer Behinderung etwa für Steuerbehörden sollen diesen Personen aufgrund der in den Beratungsstellen vorliegenden Unterlagen gebührenfrei erteilt werden.

Zu 37. und 38.

Die Befreiung von Kleider-, Kopf- und Filzläusen erfolgt nach den gemachten Erfahrungen bei einem Personenkreis, bei dem es schwer fällt, eine Gebühr von 5 DM pro Person zu fordern bzw. beizutreiben. Auch sollte die Gebührenpflicht entfallen, um einen Anreiz zu schaffen, daß sich bei Befall eines Mitgliedes einer Familien- bzw. Wohngemeinschaft mit Läusen möglichst viele weitere Mitglieder prophylaktisch behandeln lassen, anstatt wegen der Gebührenpflicht sich einer Behandlung zu entziehen.

Zu 39.

Die für die Einfuhrüberwachung von Wein zuständigen obersten Landesbehörden sind übereingekommen, möglichst zum 1. Januar 1970 einheitlich die angegebenen Gebührentatbestände und Gebühren festzusetzen. Die Angleichung an die angestrebte bundeseinheitliche Regelung ist daher erforderlich.

Zu 40.

Folge der Änderungen durch 39. Kleinsendungen bei Brennweineinfuhren gibt es nur in Ausnahmefällen.

Zu 41.

Die Änderung ist erforderlich wegen Erweiterung der Untersuchungsmethoden bei der Untersuchung von Blutspendern.

Zu 42.

Es besteht kein Grund, die Untersuchungen im Rahmen der Einstellungsuntersuchungen nach dem Bundes-Seuchengesetz zu einem niedrigeren Gebührensatz vorzunehmen als dieselben Untersuchungen aus anderem Anlaß.

Zu 43.

a) Anpassung an die Regelung in Position 411.

b) In Anpassung an die entsprechende niedersächsische Regelung sollen auch in Bremen entsprechende Leistungen gebührenfrei erfolgen.

c) Es handelt sich um für den Amtsarzt vorgeschriebene jährliche Untersuchungen, bei denen das Hygiene-Institut die Sterilitätsproben vornimmt.

Zu 44.

Gebührentatbestand aufgrund der Bremischen Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 17. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 173). Die bisherige Gebührenberechnung nach 560.4.0 (nach Gewicht) führte zu unangemessenen Gebührenbeträgen.

Zu 45.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu 46.

Die Sowjetzonenbehörden verlangen neuerdings bei der Durchfuhr von Fleisch, Wolle usw. Atteste der westdeutschen Veterinärbehörden über Seuchenfreiheit. Die Länder sind übereingekommen, für diese Atteste eine ermäßigte Gebühr von 5 DM zu fordern.

Zu 47.

Gebührentatbestand aufgrund des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507). Auch bisher fordert die Verwaltung Ersatz ihrer Aufwendungen von den betroffenen Rinderbesitzern nach 004.1. Es erscheint erforderlich, hierfür aber einen besonderen Gebührentatbestand vorzusehen.

Zu 48.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305) ist ein Bundesgebührentarif für Auslandsfleischbeschaugebühren festgesetzt worden. Gebühren nach Position 564 der BremVwGebO sind daher nicht mehr zu erheben; die Tarifstelle ist zu streichen.

Zu 49. bis 52.

Nach Neufassung des § 4 des Fleischbeschaugesetzes durch das Änderungsgesetz vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305) ist die Schlachttier- und Fleischbeschau durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Der daraufhin für die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen abgeschlossene Tarifvertrag vom 1. April 1969 ist im Amtsblatt Nr. 35 veröffentlicht. In Auswirkung dieses Tarifvertrages werden sich die Kosten für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau um ca. 30 Prozent erhöhen. Um diesen Satz sind auch die Verwaltungsgebühren anzuheben, um die Kostendeckung zu gewährleisten.

Zu 53.

Unter 602.5 und 602.6 sind Gebührenrahmen festgelegt worden. Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind die von den Baugenehmigungsbehörden zu erhebenden Gebühren für die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebührengesetzes genannten Bemessungsgrundlagen, das heißt nach dem Verwal-

tungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen festzusetzen.

Diese Regelung hat den Nachteil, daß die Bauherren nicht wie bei der allgemeinen Baugebühr (602.1 bis 602.4) selbst errechnen können, welche Kosten ihnen durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften entstehen. Da die Gebühr je Befreiung bis zu 3000 DM und die Gebühr je Ausnahme bis zu 500 DM betragen kann, ergibt sich aus dem Gebührenrahmen ein nicht geringer Unsicherheitsfaktor für die Baufinanzierung. Es ist deshalb zweckmäßig, anstelle der Gebührenrahmen für Befreiungen und Ausnahmen soweit wie möglich feste Sätze vorzusehen. Die festen Sätze haben außerdem den Vorteil, daß sie eine gleichmäßige Gebührenbemessung gewährleisten und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu 54.

Berichtigung eines Druckfehlers. Der Gebührentatbestand gehört zu 602.19 -b).

Zu 55.

Nach der gegenwärtigen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist nur dann eine Gebühr für Gebote und Verbote festzusetzen, wenn eine vergebliche Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung vorangegangen ist (Position 003.2).

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß diese allgemeine Regelung mit den Belangen des Bauaufsichtsamtes nicht vereinbar ist. Vielmehr ist es unbedingt erforderlich, daß für die auf dem Gebiete des Baupolizeirechts zu erteilenden Gebote und Verbote sofort (also ohne vorheriges Anmahnen) eine Gebühr erhoben werden kann. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß zum Beispiel nach Feststellung eines Schwarzbaues sofort die Einstellung der Bauarbeiten durch Erteilung eines Bauverbots verfügt werden muß. Außerdem muß der Pflichtige durch Gebot aufgefordert werden, Prüfunterlagen einzureichen. In diesen und ähnlichen Fällen ist es praktisch gar nicht möglich, an dem geübten Verfahren etwas zu ändern, da es durch einfaches Schreiben nicht gelingt, grobe Verstöße gegen das Baupolizeirecht sofort wirksam zu unterbinden. Im übrigen sieht § 11 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Fälle vor, in denen sofortige Gebote und Verbote ergehen können (zum Beispiel sofortige Vollziehung etc.). Die Aufnahme einer besonderen Gebührenregelung für das Gebiet der Bauaufsicht ist daher erforderlich.

Zu 56.

Nach § 79 Absatz 1 Bundesbaugesetz sind alle Amtshandlungen bei der Durchführung oder Vermeidung von Umlegungsmaßnahmen gebührenfrei vorzunehmen, sofern nicht landesrechtlich eine Gebührenpflicht festgelegt ist. Umlegungen dienen grundsätzlich dem öffentlichen Interesse, so daß es ungerechtfertigt wäre, von den am Umlegungsverfahren beteiligten Eigentümern von Grundstücken oder Rechten Gebühren zu erheben. Die Aufnahme der Anmerkung in das Gebührenverzeichnis dient der Klarstellung, daß Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden.

Zu 57.

Siehe Begründung zu 23.

Zu 58.

Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl I S. 444) ist die Durchführung der Prüfungs- und Anerkennungsverfahren für Saatgut Aufgabe der Länder. In Bremen ist der Landwirtschaftskammer Bremen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen vom 24. September 1968 (Brem.GBl. S. 142) die Durchführung dieser Aufgaben übertragen worden. Für die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer Bremen, die damit hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, sind Gebühren zu zahlen, die in die BremVwGebO aufzunehmen sind.

Zu 59.

Durch das in Vorbereitung befindliche Pflanzenschutzkostengesetz sollen bundesgesetzliche Gebührengrundsätze festgelegt werden. Um nicht nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erneut die BremVwGebO ändern zu müssen, soll schon jetzt der Gebührenkatalog für Maßnahmen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes dem Pflanzenschutzkostengesetz angepaßt werden. Gleichzeitig werden teilweise die Gebühren erhöht, da sich bei Anwendung der BremVwGebO herausgestellt hat, daß die derzeitigen Gebührensätze nicht kostendeckend sind.

Zu 60.

Gebühren aus dem Bereich der Tierzucht waren bisher im Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer geregelt. Da es sich hierbei um Verwaltungsgebühren handelt, sollen sie aus systematischen Gründen in die Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen werden. Die Landwirtschaftskammer ist mit dieser Regelung einverstanden.

Zu 61.

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrt-, Schiffsingenieur- und Seemaschinisten-Schulwesen hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 1969 beschlossen, in allen Küstenländern einheitliche Prüfungsgebühren zu erheben. Die Gebühren der Positionen 811.1, 811.2 und 811.5 bis 811.7 sollen auf die angestrebte einheitliche Höhe angehoben werden. In den Positionen 811.3 und 811.4 sind lediglich die Gliederungsnummern zu ändern, da die Gebührenhöhe dem angestrebten Satz entspricht.

Zu 62.

Die Änderung ist zur Anpassung an die neu eingeführte Position 921.5 notwendig.

Zu 63.

Durch die Pauschalierung der Gebühren für die Übernahme von Vermessungsvorschriften soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Bisher wurde nach Zeit abgerechnet. Außerdem wird durch diese Neufassung eine bessere Kostenkalkulation für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und behördlichen Vermessungsstellen möglich.

Zu 64.

Unverändert geblieben ist -a) (bisher 922.2), während -b) neu hinzugefügt wurde. Durch den Einsatz elektronischer Rechengeräte werden Rechenarbeiten wesentlich beschleunigt. Die Erhöhung dieser Zeitgebühren ist notwendig, um die Kosten für die Anschaffung der Geräte und die Entwicklungskosten für die Rechenprogramme auszugleichen. Für den Kostenträger ergeben sich gegenüber der Bearbeitung mit herkömmlichen Rechenmaschinen keine höheren Gebühren.

Zu 65.

Nach § 9 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Veränderungen an Grundstücken mit allen zweckdienlichen Angaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung zu melden. Erforderlichenfalls vorzunehmende Neuvermessungen werden entsprechend den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 Nummer 2 berechnet. Kommt der Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres seinen Verpflichtungen nicht nach, werden die Einmessungen von Amts wegen vorgenommen. Die neue Gebührenposition stellt klar, daß auch hierfür die Gebührenberechnung nach 922.1 und 922.2 erfolgt.

Zu 66.

Folge der Änderung nach vorstehender Ziffer 65.

Zu 67.

Die Änderung ist zur Anpassung an die neu eingeführte Position 921.5 notwendig.

Zu 68.

Nach Nr. 2 der Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 sind die Einmessungen von Gebäuden gebührenpflichtig. Gebühren sollen jedoch dann nicht erhoben werden, wenn das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Gebäude noch nicht fortgeführt worden ist, die vor dem 1. Januar 1969 errichtet worden sind (siehe auch Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 4. März 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 47 — Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz] — Begründung zu 5. —).

Zu 69.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu 70.

Die Neufassung entspricht einem berechtigten Wunsch der im Lande Bremen tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Es sollen hierdurch ungleichmäßige Unkosten bei einzelnen Vermessungsvorgängen vermieden werden, wenn eine größere Anzahl von Vermessungsrissen vorliegt. Da außerdem die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ihrerseits an der Erhaltung des Liegenschaftskatasters mitwirken, erscheint es angebracht, ihnen bei der Beschaffung der Katasterunterlagen günstigere Gebührensätze einzuräumen.

Zu 71.

Folge der Ergänzung unter Ziffer 72.

Zu 72.

Hier wird durch die Gebührenfreiheitsbestimmung unter a) Ersatz für die gestrichene Anmerkung zu 924.1 und 924.2 geschaffen (siehe zu 64.).

Durch die Gebührenfreiheitsbestimmung unter b) soll bewirkt werden, daß Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure künftig für die Einsicht in Katasterunterlagen keine Gebühren entrichten müssen, da sie berufen sind, an der Erhaltung des Liegenschaftskatasters mitzuwirken.

Zu Artikel 3

Die Behandlung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Gebühren soll durch diese Bestimmung geregelt werden. Sie entspricht dem § 6 der BremVwGebO, der sich in der Praxis bei Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung bewährt hat. Die Fälligkeit ergibt sich aus § 12 des Bremischen Gebührengesetzes.

Zu Artikel 4

Zu 1.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu 2.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat auf Veranlassung des Senators für Justiz und Verfassung den Entwurf dieses Gesetzes und die jetzige Fassung der BremVwGebO auf ihre automationsgerechte Gestaltung geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die bisherige Folge der Positionsnummern nicht in allen Fällen für eine Übertragung auf Datenträger geeignet ist. Um eine spätere Fakturierung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, ist es erforderlich, bisherige Untergruppierungen in einzelnen Positionen, die mit Buchstabenfolgen vorgenommen wurden, auf das Zahlensystem umzustellen und gleichzeitig die Ziffernfolgen in den einzelnen Abschnitten einander anzupassen. Da mit dieser Umstellung nicht der materielle Inhalt des Gebührenverzeichnisses geändert wird, ist beabsichtigt, die BremVwGebO unter Einbeziehung der Änderungen durch dieses Gesetz mit einer geänderten Durchnumerierung des Gebührenverzeichnisses neu bekanntzumachen.

Carl Schünemann Bremen